

Hinweise an die ASMs für den erfolgreichen Abschluss des nachfolgenden „Selektiven Vertriebsvertrages – für EWR/Schweiz – Partner“

1	<p>Auszufüllen ist auf</p> <p>Seite 1: vollständige Firmierung und Anschrift sowie Handelsregister und Handelsregisternummer LG Bill-to</p> <p>Seiten 9, 17, 19 und 20: vollständige Firmierung des Vertragspartners</p> <p>Seite 19: alle zu autorisierenden Stationären Geschäftslokale</p> <p>Seite 20: alle zu autorisierenden Websites</p>
----------	--

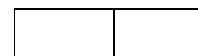
2	<p>Die Unterschriftsfelder für den vorliegenden Vertrag befinden sich auf den Seiten 9, 17, 19 und 20. Der Vertrag ist zunächst nur vom Vertragspartner zu unterschreiben. Die Gegenzeichnung erfolgt durch die LGE Zentrale in Deutschland</p>
----------	--

3	<p>Jede einzelne Seite ist vom Vertragspartner in einer der sich in der Fußzeile befindlichen Boxen zu paraphieren (Unterschriftskürzel)</p>
----------	---

4	<p>Die beiden vom Vertragspartner vorab unterschriebenen und paraphierten Vertragsoriginale sind sodann unverzüglich und vollständig an LGE weiterzuleiten (per Post/persönliche Übergabe)</p>
----------	---

5	<p>Die Rückübersendung des durch LGE gegengezeichneten Vertragsoriginals erfolgt seitens LGE direkt an den Vertragspartner</p>
----------	---

Bitte beachten Sie, dass der Vertrag zweifach (2x) im Original vorliegen und daher auch von Vertragspartner zweimal unterschrieben und paraphiert werden muss!



Selektiver Vertriebsvertrag („Vertrag“) – für EWR/Schweiz – Partner

zwischen der

LG Electronics Deutschland GmbH

mit Sitz in Alfred-Herrhausen-Allee 3-5, 65760 Eschborn, Deutschland, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 107452

(nachfolgend „**LGE**“)

und

Firma und Anschrift

Handelsregister

LG Bill-to

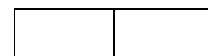
(nachfolgend „**Partner**“)

(nachstehend je nach Fall „**Partei**“ oder „**Parteien**“).

PRÄAMBEL

- A. LGE ist im Bereich Verkauf, Vertrieb und Marketing bestimmter, von LG hergestellter Produkte der Unterhaltungselektronik tätig.
- B. Die von LGE verkauften Vertragsprodukte werden nach den höchsten Standards in Technologie und Design entwickelt und unterscheiden sich von anderen Produkten auf dem Markt. Daher muss der Verkauf dieser Produkte durch autorisierte Vertriebspartner erfolgen, die auf der Grundlage bestimmter Kriterien ausgewählt werden.
- C. Der internetbasierte Vertrieb von Vertragsprodukten über eine vom Partner betriebene Website muss höchste Standards erfüllen, damit beim Verkauf und Vertrieb dieselbe Qualitätsebene erreicht wird, die bei vom Partner betriebenen stationären Einzelhandelsgeschäften besteht.
- D. Der Partner ist im Bereich des Einzelhandelsverkaufs von Produkten der Unterhaltungselektronik an Endverbraucher tätig.
- E. Der Partner führt möglicherweise auch Großhandelsgeschäfte. In diesem Fall müssen auch diese Großhandelsgeschäfte die Bedingungen des vorliegenden Vertrags erfüllen. Wenn diese Großhandelsgeschäfte getrennt von den Einzelhandelsgeschäften geführt werden, muss der Partner auch einen Vertrag für autorisierte Großhändler mit LGE abschließen. In jedem Fall ist der Partner als Großhändler nur dazu berechtigt, Produkte von anderen Mitgliedern des autorisierten Netzwerks, von LGE oder von Konzerngesellschaften von LGE zu kaufen bzw. an diese zu verkaufen.
- F. Die Parteien möchten die für beide Seiten geltenden Bedingungen festlegen, unter denen die Produkte von LGE gekauft und vom Partner verkauft werden.

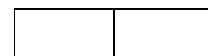
ES WIRD WIE FOLGT VEREINBART:



Artikel 1. Definitionen

1.1. Die nachstehenden Begriffe und Ausdrücke haben folgende Bedeutung:

„Autorisiertes Netzwerk“	steht für ausgewählte Groß- und Einzelhändler, die von LGE und/oder Konzerngesellschaften von LGE autorisiert sind und sich in der Schweiz und Großbritannien (UK) und in Ländern befinden, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben.
„Autorisierte Verkaufsstelle(n)“	steht für die <u>Stationäre(n) Verkaufsstelle(n) gemäß Angabe im ANHANG III und/oder Website(s) gemäß Angabe im ANHANG IV</u> , über die der Partner die Vertragsprodukte verkauft.
„Marke“	steht für die Marke (einschließlich Warenzeichen, aber nicht auf Rechte an Warenzeichen oder Domain-Namen oder Ähnliches beschränkt), die im Eigentum von LGE oder von Konzerngesellschaften von LGE steht und/oder auf sonstige Weise von diesen beherrscht oder genutzt wird.
„Vertrauliche Informationen“	steht für alle Informationen und/oder Daten, die aufgrund ihrer Art oder ihres Zwecks vertraulich sind, unter anderem geschützte, geschäftliche, entwicklungsspezifische, technische oder sonstige sensible Informationen und/oder Daten und/oder Materialien, egal ob durch Rechte an geistigem Eigentum geschützt oder nicht. Folgendes zählt nicht zu den vertraulichen Informationen: (a) Informationen, die ohne Verstoß gegen diesen Vertrag allgemein zugänglich sind oder werden; (b) Informationen, die der empfangenden Partei vor deren Offenlegung durch die offenlegende Partei gegenüber der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Basis bekannt oder in ihrem Besitz waren; (c) Informationen, die ohne Nutzung der oder Verweis auf die vertraulichen Informationen von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden; oder (d) Informationen, die der empfangenden Partei von einem Dritten offengelegt werden, wenn dieser gegenüber der offenlegenden Partei nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist und die empfangende Partei hierdurch nicht gegen den vorliegenden Vertrag verstößt. Die empfangende Partei trägt die Beweislast dafür, dass Informationen offengelegt werden dürfen, weil sie nicht unter die Definition der vertraulichen Informationen fallen.
„Vertragsprodukte“	steht für die vertragsgegenständlichen OLED und QNED Produkte, die die neueste Technologie darstellen und die in <u>ANHANG II</u> aufgeführt sind. Vertragsprodukte können von LGE von Zeit zu Zeit geändert werden, vorausgesetzt, LGE teilt diese Änderung rechtzeitig im Voraus mit. Die Mitteilungsfrist wird von den Parteien vereinbart.
„Datum des Inkrafttretens“	steht für 01.April 2024
„Endverbraucher“	steht für einzelne Endkunden.
„LGE Konzerngesellschaft(en)“	steht für jede Gesellschaft, die LGE beherrscht, die von LGE beherrscht wird oder die von derselben übergeordneten Muttergesellschaft beherrscht wird wie LGE. „Beherrschen“ steht für das direkte



oder indirekte Eigentum an über fünfzig Prozent (50 %) des ausgegebenen Aktienkapitals.

„LGE IPR“	steht für alle geistigen und gewerblichen Schutzrechte, die in den Vertragsprodukten enthalten sind oder sich auf diese beziehen, und die im Eigentum von LGE und/oder ihren Konzerngesellschaften stehen bzw. für die diese eine Lizenz haben, und zwar einschließlich uneingeschränkt aller Patente, Warenzeichen, Handelsnamen, Marken und anderer Worte oder Symbole, deren Eigentümer sie sind.
„Stationäre Verkaufsstelle“	steht für ein allgemein zugängliches Einzelhandelsgeschäft, das als autorisierte Verkaufsstelle im ANHANG III aufgeführt ist.
„Territorium“	steht für EWR, die Schweiz und Großbritannien (UK).
„Bestellung“	steht für eine vom Partner aufgegebenen schriftliche Bestellung von Vertragsprodukten.
„Website“	steht für die durch eine feste IP-Adresse bezeichnete Internetseite (einschließlich zugehöriger Unterseiten), die als autorisierte Verkaufsstelle im ANHANG IV aufgeführt ist.

- 1.2. Wörter im Singular schließen auch den Plural mit ein und umgekehrt. Wörter in einem Geschlecht umfassen auch das andere Geschlecht.
- 1.3. Die Wörter „einschließen“, „eingeschlossen“ oder „einschließlich“ werden verwendet, um anzugeben, dass die genannten Punkte keine vollständige Auszählung aller vom Vertrag abgedeckten Punkte sind.
- 1.4. In vorliegendem Vertrag genannte Anhänge sind untrennbarer Bestandteil dieses Vertrages.

Artikel 2. Gegenstand und Geltungsbereich

2.

2.1. Vorbehaltlich der Bedingungen des vorliegenden Vertrags ernennt LGE den Partner hiermit zum nicht-exklusiv autorisierten Verkäufer der Vertragsprodukte im Territorium, und der Partner nimmt diese Ernennung hiermit an.

2.1.1. Falls der Partner eine der Bedingungen aus den nachfolgenden **Artikeln 3.2, 3.3, 3.4 und 3.6(i)-(vi)** in Bezug auf irgendeines der Vertragsprodukte während eines Zeitraums von mehr als einem (1) Monat nicht mehr erfüllt (oder bei einem permanenten Verlust sofort), vereinbaren die Parteien ausdrücklich (vorbehaltlich der Bestimmungen des **Artikels 2.1**), dass der Partner seinen Status als nicht ausschließlicher autorisierter Verkäufer der Vertragsprodukte verliert, außer, wenn dem Verstoß abgeholfen bzw. die Nichterfüllung zur Zufriedenheit von LGE behoben wurde. Wenn der Partner den besagten Status verliert, werden alle dem Partner unter diesem Vertrag gewährten Rechte umgehend aufgehoben. Andere Geschäftsbeziehungen sind hiervon jedoch nicht betroffen. Eine solche Aufhebung tritt unbeschadet der Bestimmungen zur Vertragskündigung gemäß **Artikel 5** dieses Vertrags in Kraft. Durch diesen **Artikel 2.1.1** wird kein unter diesem Vertrag oder nach anwendbarem Recht bestehendes Recht oder Rechtsmittel von LGE im Zusammenhang mit einem Verstoß des Partners gegen diesen Vertrag ausgeschlossen, verhindert oder auf sonstige Weise beschränkt.

2.1.2. Wenn der Partner ein zentraler Einzelhändler mit mehreren autorisierten Verkaufsstellen oder verbundenen Unternehmen ist, gilt gemäß Artikel 8 des vorliegenden Vertrags eine Aufhebung gemäß 2.1.1 nur für die autorisierten Verkaufsstellen oder verbundenen Unternehmen, die gegen



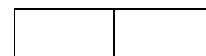
diese Bestimmung verstoßen, wohingegen der vorliegende Vertrag in Bezug auf den SDA-Partner und deren andere autorisierte Verkaufsstellen oder verbundene Unternehmen, die weiterhin vertragstreu sind, uneingeschränkt in Kraft bleibt.

- 2.2. LGE oder ein von LGE zu diesem Zweck bestelltes Unternehmen ist zur Durchführung von Prüfungen von Stationären Verkaufsstellen berechtigt, durch die sichergestellt werden soll, dass der Partner die Regeln im Zusammenhang mit diesem Vertrag ordnungsgemäß befolgt. Zu diesem Zweck erteilt der Partner LGE oder einem von LGE bestimmten Vertreter das Recht, das Betriebsgelände der Stationären Verkaufsstellen des Partners mit einer Ankündigungsfrist von sieben (7) Werktagen zu kontrollieren und dessen Verfahren zu prüfen, um sicherzustellen, dass die Genehmigungskriterien erfüllt und die anderen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags eingehalten werden. Der Partner muss LGE oder einem von LGE bestimmten Vertreter Zugang zu seinem Betriebsgelände sowie angemessene Unterstützung, die zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist, bereitstellen. Im Falle von Websites sind diese Prüfungen durch den Besuch der Website des Partners durchzuführen.
- 2.3. Der Partner kauft und verkauft die Vertragsprodukte im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Keine der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags i) begründet eine Partnerschaft, ein Joint Venture, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine Vertretung, ein Arbeitgeber/Arbeitnehmer-Verhältnis oder eine andere Beziehung außer der zwischen den vertragsschließenden Parteien vereinbarten Beziehung, ii) berechtigt den Partner, sich als etwas anderes als einen Partner von LGE darzustellen, oder iii) berechtigt den Partner, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen einzugehen, an die LGE gebunden ist, ohne dass ihm hierfür die vorhergehende schriftliche Einwilligung von LGE vorliegt, die zu erteilen LGE nicht verpflichtet ist.

Artikel 3. Bedingung für die Genehmigung des Partners

3.

- 3.1. Die Genehmigung des Partners unter dem vorliegenden Vertrag erfordert den Abschluss eines vom vorliegenden Vertrag getrennten Vertriebsvertrags zur Regelung der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien in Bezug auf (i) den Verkauf der Vertragsprodukte von LGE an den Partner, (ii) die vom Partner bereitgestellten Leistungen und (iii) die übrigen Verpflichtungen des Partners. Der Vertriebsvertrag in Form der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist als Anhang V beigefügt. Der Vertriebsvertrag bleibt während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags ununterbrochen in Kraft.
- 3.2. Der Partner muss von LGE für den Vertrieb von Vertragsprodukten zugelassen werden. Hierfür werden objektive Qualitätskriterien („**Genehmigungskriterien**“) herangezogen, die im beiliegenden **ANHANG I** definiert sind, um das Markenimage und die Verfügbarkeit der High-End-TV-Produkte von LGE sicherzustellen. Während der gesamten Laufzeit des vorliegenden Vertrags muss der Partner alle Genehmigungskriterien erfüllen, um sicherzustellen, dass die Technologie, die Qualität und das Design der Vertragsprodukte den Endverbrauchern von geschulten und qualifizierten Vertriebsmitarbeitern genau erklärt werden. Die Genehmigungskriterien können von LGE geändert werden. Diese Änderungen müssen dem Partner mitgeteilt werden, wobei ihm ein angemessener Übergangszeitraum eingeräumt werden muss, um die geänderten Anforderungen zu erfüllen.
- 3.3. Der Partner verpflichtet sich, Vertragsprodukte unter Einhaltung der Bedingungen des vorliegenden Vertrags ausschließlich über seine autorisierten Verkaufsstellen zu verkaufen, die im **ANHANG III** und im **ANHANG IV** angegeben sind oder zukünftig von LGE genehmigt werden. LGE entscheidet innerhalb eines angemessenen Zeitraums (bis zu zwei Monate), ob die neuen Websites oder stationären Verkaufsstellen die Bedingungen des vorliegenden Vertrags erfüllen. Falls LGE innerhalb von zwei (2) Monaten ab dem Datum der Vorlage der neuen Verkaufsstelle zur Genehmigung keine Entscheidung trifft, gilt die Genehmigung als erteilt und die neue Verkaufsstelle gilt als autorisierte Verkaufsstelle unter dem Vertrag. Jede autorisierte Verkaufsstelle muss jederzeit so verwaltet werden, dass Endverbraucher Zugang zu allen verfügbaren Informationen



und zu Beratung in Bezug auf die Technologie, die Qualität und das Design der Vertragsprodukte haben. Falls der Partner eine autorisierte Verkaufsstelle während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags schließt oder so ändert, dass sie die Anforderungen des vorliegenden Vertrags nicht mehr erfüllt, muss der Partner dies LGE umgehend mitteilen und den Vertrieb der Vertragsprodukte über die jeweilige autorisierte Verkaufsstelle einstellen.

- 3.4. Der Partner muss jedes der Vertragsprodukte für die Dauer des Vertrags in sein Online-Bestellsystem aufnehmen.
- 3.5. Der Partner muss die Daten (einschließlich der notwendigen Kundendaten), durch die das Einhalten der vertraglichen Verpflichtungen des Partners in Bezug auf den Vertrieb von Vertragsprodukten nachgewiesen wird, speichern, beibehalten und LGE auf Anfrage zur Verfügung stellen. Vorsorglich wird angemerkt, dass diese Bestimmung vom SDA-Partner nicht erfordert, personenbezogene Daten in Bezug auf einzelne Endverbraucher oder Preisinformationen an LGE weiterzuleiten. Die Pflicht des Partners zur Speicherung dieser Art von Daten gilt während der Vertragslaufzeit und für einen angemessenen Zeitraum (mindestens ein (1) Jahr) nach der Kündigung des Vertrags.
- 3.6. Um den selektiven Charakter des autorisierten Netzwerks zu wahren, darf bzw. muss der Partner:
 - i. die Vertragsprodukte nur von Mitgliedern des autorisierten Netzwerks, von LGE oder von Konzerngesellschaften von LGE kaufen bzw. an diese verkaufen;
 - ii. vorbehaltlich der Fähigkeit von LGE, vom Partner aufgegebene Bestellungen auszuführen, muss der Partner jederzeit eine ausreichende Anzahl an Vertragsprodukten in jeder autorisierten Verkaufsstelle führen, um die voraussichtliche Kundennachfrage zu decken, und er darf Vertragsprodukte, für die er keinen Bestand vorrätig hat, nicht mehr zum Verkauf anbieten; der Partner muss jedoch nicht das gesamte Sortiment an Vertragsprodukten kaufen;
 - iii. die Vertragsprodukte als Großhändler nicht an nicht autorisierte Dritte (die nicht dem autorisierten Netzwerk, LGE oder Konzerngesellschaften von LGE angehören) verkaufen oder die Vertragsprodukte von solchen nicht autorisierten Dritten kaufen;
 - iv. insoweit als der Partner von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags durch andere Partner oder Dritte Kenntnis erlangt, muss der Partner den Verstoß unverzüglich LGE melden;
 - v. insoweit als der Partner von LGE darüber informiert wird, dass ein oder mehrere nicht autorisierte Wiederverkäufer Vertragsprodukte verkaufen, darf der Partner nicht an die von LGE angegebenen nicht autorisierten Wiederverkäufer verkaufen oder, falls der Partner einen Online-Marktplatz betreibt, geht der Partner im Zusammenhang mit nicht autorisierten Wiederverkäufern, die Vertragsprodukte auf seinem Online-Marktplatz verkaufen, folgende Verpflichtungen ein:
 - a. Verkauft der nicht autorisierte Wiederverkäufer nur Vertragsprodukte über den Online-Marktplatz des Partners, so entfernt der Partner diese(n) nicht autorisierten Wiederverkäufer innerhalb einer Frist von zwei (2) Werktagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung von LGE von dem Marktplatz, vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften;
 - b. Verkauft der nicht autorisierte Wiederverkäufer sowohl SDA- als auch Nicht-Vertragsprodukte, so muss der SDA-Partner nur die von dem nicht autorisierten Wiederverkäufer gelisteten / verkauften Vertragsprodukte innerhalb einer Frist von zwei (2) Werktagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung von LGE entfernen, vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften;
 - c. In Bezug auf die Frist von zwei (2) Werktagen in den vorstehenden Bestimmungen (a) und (b) wird LGE in dem Fall, dass es dem SDA-Partner gemäß der Vereinbarung oder den Geschäftsbedingungen des SDA-Partners mit dem nicht autorisierten Wiederverkäufer nicht gestattet sein sollte, den nicht autorisierten Wiederverkäufer einseitig über den Marktplatz des SDA-Partners zu kündigen oder den Verkauf von Vertragsprodukten durch den nicht autorisierten Wiederverkäufer zu verhindern, eine Nachfrist von einem Jahr gewähren, so dass der SDA-



Partner die vorstehenden Bestimmungen (a) und (b) oben, soweit anwendbar, vollständig erfüllt. Hat der SDA-Partner die vorstehenden Bestimmungen (a) und (b) über das Inkrafttreten des Vertrages für SDA-Partner für das Jahr 2023 hinaus nicht erfüllt, so wird der Vertrag mit dem SDA-Partner gekündigt.

- d. Zur leichteren Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen (a) und (b) muss der SDA-Partner, der einen Online-Marktplatz betreibt, regelmäßig überwachen, ob es zu eventuellen Vorfällen kommt, bei denen ein nicht autorisierter Wiederverkäufer Vertragsprodukte verkauft, und einen vierteljährlichen Bericht vorlegen, in dem jeder dieser Vorfälle (einschließlich des Namens des entsprechenden nicht autorisierten Wiederverkäufers und der Bezeichnung der betroffenen Vertragsprodukte) und die Maßnahmen, die der SDA-Partner zu deren Behebung unternommen hat, angeführt sind. Zur Vereinfachung dieser Anforderung stellt LGE dem SDA-Partner eine Liste der autorisierten SDA-Partner zur Verfügung.
 - vi. die LGE IPR und Marke nicht mit nicht autorisierten Wiederverkäufern teilen.
- 3.7. Der Partner verpflichtet sich, seine Geschäftstätigkeit unter strenger Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften auszuüben, unter anderem aller anwendbaren Gesetze zur Kartell- und Korruptionsbekämpfung.

Artikel 4. Werbung, Marketing und IPR

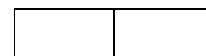
4.

- 4.1. Der Partner erkennt hiermit an, dass die Vertragsprodukte Markenprodukte mit ausgezeichnetem Ruf sind. Sämtliche Werbeaussagen und Mitteilungen müssen deshalb in Übereinstimmung mit den Markenanforderungen von LGE erfolgen. Der Partner darf nur von LGE bereitgestelltes Werbe- und anderes Marketingmaterial oder Werbe-/Marketingmaterial, das von LGE oder dessen verbundenen Unternehmen validiert wurde, verwenden. LGE darf die Validierung von Werbe- oder Marketingmaterial, das zur Genehmigung an LGE übermittelt wurde, nicht ohne angemessenen Grund zurückhalten oder verzögern. Vorsorglich wird angemerkt, dass das von LGE oder dessen verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellte oder anderweitig validierte Marketingmaterial keine Preisangaben enthält. Der Partner muss das besagte Material gemäß den Verpflichtungen des Partners unter dem Vertrag verwenden, und dieses darf nur für Vertragsprodukte in den autorisierten Verkaufsstellen verwendet werden. Um Zweifel zu vermeiden wird darauf hingewiesen, dass LGE nicht berechtigt ist, die Verkaufspreise des Partners oder anderer Mitglieder des autorisierten Netzwerkes zu bestätigen oder anderweitig im Voraus zu genehmigen.
- 4.2. LGE gewährt dem Partner hiermit das nicht-exklusive, nicht übertragbare und begrenzte Recht zur Nutzung der LGE IPR und Marke zu Zwecken der Ausführung seiner vertraglichen Verpflichtungen während der gesamten Laufzeit des Vertrags. Um Zweifel zu vermeiden, gilt, dass das Recht zur Nutzung der LGE IPR und Marke strikt voraussetzt, dass der Partner seinen Pflichten aus diesem Vertrag nachkommt. Die LGE IPR und Marke sind ausschließlich über LGE zu beziehen und zu verwenden. Es ist dem Partner untersagt, die LGE IPR und Marke mit Wiederverkäufern außerhalb des autorisierten Netzwerkes zu teilen.

Artikel 5. Laufzeit & Kündigung

5.

- 5.1. Der vorliegende Vertrag tritt mit dem Datum des Inkrafttretens in Kraft und ist gültig bis zum **31. März 2025**. Dann läuft der Vertrag automatisch aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der vorliegende Vertrag kann von den Parteien um weitere Zeiträume von einem (1) Jahr verlängert werden, was jeweils zwischen LGE und dem Partner mindestens einen (1) Monat vor Ablauf der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Laufzeit vereinbart werden muss.

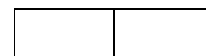


- 5.2. Der Partner darf seine Rechte und Verpflichtungen unter dem vorliegenden Vertrag ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von LGE weder ganz noch teilweise abtreten oder übertragen. Diese Bestimmung gilt nicht für gruppeninterne Umstrukturierungen.
- 5.3. Jede der Parteien kann diesen Vertrag ohne Einhalten einer Frist kündigen, ohne dass sie dadurch zu Vertragsstrafen oder zur Leistung von Kündigungsentschädigungen verpflichtet wird, wenn:
- a. die andere Partei ihren wesentlichen Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag nicht nachkommt und dieses Versäumnis nach Empfang einer Abmahnung wegen dieses Versäumnisses an die säumige Partei anhält bzw. sich wiederholt; wenn der Partner ein zentraler Einzelhändler mit mehreren verbundenen Unternehmen und/oder autorisierten Verkaufsstellen ist, gilt dieses Kündigungsrecht nur für die verbundenen Unternehmen und/oder autorisierten Verkaufsstellen, die gegen die Bestimmung verstoßen, und nicht für den SDA-Partner als Gruppe.

Um Zweifel zu vermeiden und ohne Anspruch auf Vollständigkeit dieser Liste wesentlicher Pflichten, gilt, dass die in den **Artikeln 2, 3 und 4** genannten Verpflichtungen wesentliche Pflichten darstellen; oder
 - b. wesentliche Änderungen an den Eigentumsverhältnissen oder der Beherrschung der anderen Partei eintreten (ausschließlich bei gruppeninternen Umstrukturierungen).
- 5.4. Nach einer Kündigung oder dem Ablauf des Vertrags darf sich der Partner nicht mehr als Partner von LGE oder auf sonstige Weise zum autorisierten Netzwerk gehörend ausgeben, und er muss die Verwendung der Marke und des Werbe- und Absatzförderungsmaterials von LGE sowie weiterer von LGE in Verbindung mit den Vertragsprodukten bereitgestellter Informationen einstellen und alle Materialien, Geräte und Unterlagen unverzüglich an LGE zurückgeben. Alle Kosten für die Rückgabe der oben angegebenen Elemente, einschließlich der Versand- und Versicherungskosten, werden vollständig vom Partner getragen. Die gemäß **Artikel 4.2** erteilte Lizenz endet ebenfalls zu diesem Zeitpunkt.
- 5.5. Innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Kündigung oder des Ablaufs muss der Partner LGE schriftlich seinen Bestand an Vertragsprodukten darlegen. LGE ist dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Bestand des Partners an Vertragsprodukten ganz oder teilweise zu kaufen, wobei er den Partner innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Datum des Ablaufs dieses Vertrags hierüber benachrichtigen muss. Der von LGE zu zahlende Rückkaufpreis entspricht dem Preis, den der Partner zuletzt für den Verkauf der besagten Vertragsprodukte an LGE bezahlt hat. Wenn LGE dieses Recht ausübt, muss der Partner diese Vertragsprodukte an LGE oder an ein von LGE bestimmtes Unternehmen verkaufen. Wenn LGE keine Vertragsprodukte kauft, kann der Partner seinen Bestand an Vertragsprodukten unter den Bedingungen des vorliegenden Vertrags innerhalb eines angemessenen Zeitraums abstoßen. Die Lizenz gemäß Artikel 4.2 bleibt für einen Zeitraum von 6 Monaten nach der Kündigung des Vertrags in Kraft.
- 5.6. Jede Partei verzichtet auf möglicherweise bestehende Rechte auf den Erhalt von Schadenersatz, Wiedergutmachungen oder ähnlichen Entschädigungen, unter anderem eine Entschädigung für den Firmenwert bei einer Kündigung oder dem Ablauf dieses Vertrags nach dem im Territorium geltenden Recht oder auf sonstige Weise, außer, wenn dies im vorliegenden Vertrag ausdrücklich anderweitig geregelt ist.

Artikel 6. Vertraulichkeit

- 6.
- 6.1. Die empfangende Partei stimmt zu, Folgendes zu unterlassen, soweit nicht die offenlegende Partei ihre vorherige schriftliche Genehmigung erteilt: (a) Nutzung der vertraulichen Informationen zu anderen Zwecken als der Erfüllung dieses Vertrags oder über den hierfür erforderlichen Umfang

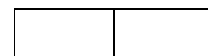


hinausgehend („Zweck“); (b) Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Dritten, außer gegenüber den Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeitern der empfangenden Partei, die diese vertraulichen Informationen benötigen, damit der Zweck des Vertrags erreicht wird, und die Nichtgebrauchs- und Geheimhaltungsvereinbarungen unterzeichnet oder betrieblichen Vertraulichkeitsregeln zugestimmt haben, die inhaltlich mit den Bestimmungen dieses Vertrags vergleichbar sind; und (c) Drucken, Kopieren, Übernehmen, Ändern, Speichern, Dekompilieren, Disassemblieren oder Rückentwickeln/Übersetzen irgendwelcher Elemente oder Ermitteln des Quellcodes oder zugehöriger Geschäftsgeheimnisse, die andere vertrauliche Informationen als solche darstellen, die für den Zweck unbedingt erforderlich sind.

- 6.2. Die empfangende Partei verhindert die unberechtigte Nutzung, Offenlegung, Verbreitung oder Veröffentlichung der vertraulichen Informationen mit mindestens demselben Maß an Sorgfalt, das die empfangende Partei zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art anwendet, in keinem Fall jedoch mit einem weniger als angemessenen Maß an Sorgfalt. Die empfangende Partei stimmt zu, die offenlegende Partei umgehend schriftlich zu benachrichtigen, wenn sie Kenntnis von einer missbräuchlichen oder widerrechtlichen Nutzung vertraulicher Informationen der offenlegenden Partei erhält.
- 6.3. Falls die empfangende Partei von einer staatlichen Stelle oder einer anderen für sie zuständigen Behörde gesetzlich dazu verpflichtet wird, vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei offenzulegen, muss die empfangende Partei die offenlegende Partei vor einer solchen Offenlegung umgehend schriftlich über diese Verpflichtung benachrichtigen, damit die offenlegende Partei die Möglichkeit hat, die ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen und billigkeitsrechtlichen Schritte in Bezug auf eine solche mögliche Offenlegung zu unternehmen. Die empfangende Partei stimmt zu: (a) gegenüber den staatlichen Stellen oder Behörden auf den vertraulichen Charakter der vertraulichen Informationen hinzuweisen; (b) nur die Informationen offenzulegen, deren Offenlegung von Gesetzes wegen erforderlich ist; (c) wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen zu unternehmen, um eine vertrauliche Behandlung von unter diesen Umständen offengelegten vertraulichen Informationen zu erreichen; und (d) die offenlegende Partei angemessen bei der Verhinderung einer solchen Offenlegung zu unterstützen.
- 6.4. Die Verpflichtung der empfangenden Partei, die vertraulichen Informationen unter diesem Vertrag zu schützen, besteht für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach dem Ablauf oder einer Kündigung dieses Vertrags fort.
- 6.5. Die empfangende Partei muss: (a) alle Originale, Kopien, Vervielfältigungen und Zusammenfassungen der von der offenlegenden Partei bereitgestellten vertraulichen Informationen auf schriftliche Anfrage der offenlegenden Partei oder nach einer Kündigung oder dem Ablauf dieses Vertrags umgehend zurückgeben und/oder (b) diese nach Wahl der offenlegenden Partei zerstören oder löschen. Im Falle eines solchen Zerstörens oder Löschens muss die empfangende Partei der offenlegenden Partei innerhalb von zehn (10) Tagen bestätigen, dass ein solches Zerstören oder Löschen erfolgt ist.
- 6.6. Die offenlegende Partei erteilt keine Erklärung oder Gewährleistung in Bezug auf die Genauigkeit oder Vollständigkeit der vertraulichen Informationen, die ohne Mängelgewähr offengelegt werden, und die offenlegende Partei haftet nicht für die Nutzung der vertraulichen Informationen durch die empfangende Partei.

Artikel 7. Vertragsumfang

Der vorliegende Vertrag und seine Anhänge stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Er regelt alle beabsichtigten Rechte und Pflichten und hat Vorrang vor etwaigen früheren zwischen ihnen geschlossenen Verträgen und Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand.



Artikel 8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags oder ein Teil davon für nichtig erklärt werden, so berührt diese Nichtigkeit den Rest des Vertrags nicht. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung einvernehmlich durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die die gleiche Absicht und/oder rechtliche Wirkung hat oder die der ungültigen Bestimmung soweit wie rechtlich möglich ähnlich ist.

Artikel 9. Geltendes Recht & Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag und seine Auslegung finden die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sowie Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts werden ausdrücklich und in ihrer Gesamtheit ausgeschlossen.

Sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien werden in gutem Glauben und gütlich beigelegt. Ist eine solche Einigung nicht möglich, so vereinbaren die vertragsschließenden Parteien den ausschließlichen Gerichtsstand Frankfurt am Main.

Artikel 10. Fortbestand

Sofern nicht in diesem Vertrag ausdrücklich anders geregelt, befreit die Kündigung oder der Ablauf des Vertrags eine Partei nicht von den Pflichten, die bis zur Kündigung oder zum Ablauf aufgelaufen sind oder deren Fortbestand nach der Kündigung oder dem Ablauf ausdrücklich vereinbart ist.

Artikel 11. Unterschrift

LG Electronics Deutschland GmbH

Vollständiger Firmenname des Partners:

Name:

Name:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

STEMPEL:

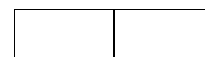
--	--

ANHANG I

„Genehmigungskriterien für Vertragsprodukte“ – Partner

1 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- 1.1** Der Partner verpflichtet sich zum Verkauf von Vertragsprodukten (i) ausschließlich über ein oder mehrere allgemein zugängliche Einzelhandelsgeschäfte („*Stationäre Verkaufsstelle*“) in seinem Territorium, (ii) über eine Kombination aus einem oder mehreren Einzelhandelsgeschäften und einer oder mehreren Websites; oder (iii) ausschließlich über eine oder mehrere Websites. Die von den Einzelhandelsgeschäften und/oder Websites des Partners zu erfüllenden Bedingungen sind nachfolgend dargelegt.
- 1.2** Der Partner darf die Vertragsprodukte nur über Autorisierte Verkaufsstellen verkaufen, wozu Stationäre Verkaufsstellen, die die im nachfolgenden **Abschnitt 2** genannten Kriterien erfüllen und/oder Websites, die die im nachfolgenden **Abschnitt 3** genannten Kriterien unter Berücksichtigung des **Abschnitts 1.4** beim Verkauf über Online-Marktplätze erfüllen, zählen. Jede Autorisierte Verkaufsstelle muss von LGE gemäß den vertraglichen Bestimmungen vorab genehmigt werden.
- 1.3** Ein Partner, der Vertragsprodukte über eine oder mehrere Websites verkauft, muss die im **Abschnitt 3** genannten Anforderungen sowie die nachfolgend genannten Bedingungen erfüllen:
- (a) Der Partner muss einen Online-Shop betreiben und unterhalten, wie er üblicherweise von einem Fachunternehmen, das Unterhaltungselektronik verkauft, erwartet werden kann oder wie er in der Branche üblich ist;
 - (b) Die Website muss gestützt auf eine Technologie nach dem Stand der Technik betrieben und unterhalten werden, um sichere Bestell- und Zahlungsprozesse (z. B. Zahlungsprozess mit SSL-Verschlüsselung) zu gewährleisten;
 - (c) Die Website muss in Übereinstimmung mit allen anwendbaren und relevanten Vorschriften zum Datenschutz, Fernabsatz und E-Commerce betrieben werden;
 - (d) Bestellungen über die Website dürfen erst bei Versandfertigkeit der Vertragsprodukte in Rechnung gestellt werden, und es muss sichergestellt werden, dass zusammen mit dem Produktversand eine Rechnung bereitgestellt wird;
 - (e) Die Website muss einen Domain-Namen haben, der den Firmennamen des Partners beinhaltet; und
 - (f) Auf der Website muss eine Mindestmenge an Vertragsprodukten angezeigt werden, die zwischen LGE und dem SDA-Partner zu vereinbaren ist.
- 1.4** Ein Partner darf die Vertragsprodukte auch über externe Online-Marktplätze verkaufen, vorausgesetzt, dass diese externen Online-Marktplätze Teil des Autorisierten Netzwerks sind und von LGE gemäß den in den Abschnitten 1.3(a), 1.3(b), 1.3(c), 1.3(d), 1.5, 1.6, 3.2, 3.3 und 3.4 dieses Anhangs I dargelegten Kriterien genehmigt wurden. Zur Klarstellung, dieser Vertrag verbietet nicht das Listen von Vertragsprodukten durch den Partner auf Preisvergleichs-Webseiten oder die Werbung für Vertragsprodukte durch den Partner in Suchmaschinen.
- 1.5** Der Partner muss jederzeit über einen ausreichenden Bestand verfügen, um die Kundennachfrage für jedes Vertragsprodukt zu decken, das an stationären Verkaufsstellen und/oder auf Websites angeboten wird. Diese Bestimmung gilt auch für Partner, die Vertragsprodukte gemäß Abschnitt 1.4 über Online-Marktplätze verkaufen. Diese Anforderung gilt nicht für Angebote von Online-Vorbestellungen zur Einführung neuer LGE-Produkte.



- 1.6** Der Partner muss sicherstellen, dass die Anforderungen gemäß Abschnitt 2 (Anforderungen an stationäre Verkaufsstellen) und Abschnitt 3 (Anforderungen an die Website) für jedes der Vertragsprodukte erfüllt werden.
- 1.7** Der Partner darf Vertragsprodukte nicht über Vertriebstechniken wie Online- oder Offline-Auktionen oder entsprechende Methoden verkaufen, die sich nachteilig auf das Image der Vertragsprodukte auswirken können.

2 ANFORDERUNGEN FÜR STATIONÄRE VERKAUFSSTELLEN

- 2.1** Die Stationäre Verkaufsstelle muss ein attraktives und professionelles äußeres Erscheinungsbild aufweisen und sicherstellen, dass es sich um eine hochwertige Verkaufsstelle handelt, indem die hier dargelegten Kriterien erfüllt werden;
- 2.2** Bei stationären Verkaufsstellen muss der Partner für die Vertragsprodukte eine ausreichende Ausstellungsfläche zur Verfügung stellen, die für die Auslage und Präsentation der Vertragsprodukte geeignet ist und auf der, sofern von den Parteien vereinbart, das von LGE oder den Konzerngesellschaften von LGE bereitgestellte oder genehmigte Marketingmaterial eingesetzt wird. Vorsorglich wird angemerkt, dass LGE oder Konzerngesellschaften von LGE nicht dazu berechtigt sind, Einzelhandelspreise zu genehmigen. Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass das verwendete Marketingmaterial die erforderlichen Qualitätsstandards erfüllt.
- 2.3** Der Partner muss sicherstellen, dass die Merkmale „Web OS“ und „Magic Remote“ sowie die Vorteile der OLED und QNED Technologie der Vertragsprodukte unter den folgenden Bedingungen präsentiert werden:
- (a) Zumindest ein Vertragsprodukt muss betriebsbereit ausgestellt werden, um den Kunden
 - (i) die Technologien OLED und QNED sowie die von Web OS unterstützten Smart TV-Funktionen zu demonstrieren und zu erklären und (ii) die Magic-Remote-Fernbedienung vorzuführen.
 - (b) Zumindest ein Vertragsprodukt muss die von LGE bereitgestellten Videoinhalte anzeigen, um die verschiedenen Funktionen des Vertragsprodukts mit einer Magic-Remote-Fernbedienung zu demonstrieren.
 - (c) Produktinformationen von LGE (gedruckt oder elektronisch), in denen das Design, die Funktionen und die Vorteile von Web OS und der Magic-Remote-Fernbedienung erklärt werden, müssen bereitgestellt werden oder bei einer entsprechenden Kundenanforderung zumindest verfügbar sein
 - (d) Zumindest ein Vertragsprodukt muss mit dem Internet verbunden sein und TV-Antennensignale empfangen, damit die Smart-TV-Funktion, insbesondere der Dienst zur Programmempfehlung, demonstriert werden kann. Falls in der Stationären Verkaufsstelle kein Internetanschluss besteht, muss der Partner in gutem Glauben mit LGE oder einer Konzerngesellschaft von LGE zusammenarbeiten, um baldmöglichst nach der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages einen Plan zur Installation und zum Betrieb eines Internetanschlusses zu entwerfen. Sollte eine Internetverbindung trotz gutgläubiger Anstrengungen des Partners nicht in der Stationären Verkaufsstelle errichtet werden können, muss für mindestens ein Vertragsprodukt ein Demo-Kit oder Videoclip verfügbar sein, um Kunden zu zeigen, wie Smart TV bei einer bestehenden Internetverbindung funktioniert;



- (e) Wenn in der Stationären Verkaufsstelle 30 oder mehr Fernsehgeräte mit einer Bildschirmdiagonale von 40 Zoll oder größer ausgestellt sind, kann LGE nach eigenem Ermessen verlangen, dass der Partner ausreichend Platz für eine Smart-TV-Zone bereitstellt, die Folgendes beinhaltet: (i) ein betriebsbereites Vertragsprodukt; (ii) eine betriebsbereite Magic-Remote-Fernbedienung, stets unter sicheren Bedingungen (d. h. verriegelt und mit eingelegter Batterie) und zur Verfügbarkeit der Kunden; (iii) von LGE zu diesem Zweck bereitgestelltes POP-Werbematerial zur Präsentation der Technologien OLED und QNED sowie der Web OS-Funktionen;
- (f) Der Partner soll ausreichend Platz zur Verfügung stellen, um die Vertragsprodukte - wie nachfolgend dargestellt – zu präsentieren:

Besitzt die Stationäre Verkaufsstelle eine Fläche

- i) von 0 – 200 Quadratmetern, mindestens vier (4) Vertragsprodukte;
- ii) 201 – 700 Quadratmetern, mindestens acht (8) Vertragsprodukte;
- iii) von über 700 Quadratmetern, mindestens zwölf (12) Vertragsprodukte.

- 2.4** Für alle Vertragsprodukte in der stationären Verkaufsstelle müssen die Technologie und technischen Eigenschaften der Produkte betont werden. Der Partner muss sich darum bemühen, aktuelle Ausstellungs-Kits und Anschauungsmaterialien von LGE für die Vertragsprodukte zu verwenden. Der Partner darf die Vertragsprodukte nicht gegenüber anderen Konkurrenzprodukten benachteiligen.

Spezifische Anforderungen in Bezug auf die physische Präsentation der OLED und QNED Modelle

- 2.5** Hinsichtlich der vom Partner verkauften OLED und QNED Modelle gilt, dass der Partner diese Modelle gemäß den von LGE festgelegten Präsentationsvorgaben ausstellen muss. Dies bedeutet im Einzelnen:

- (a) Mindestens ein OLED evo Modell muss in mindestens einer Verkaufsstelle gemäß den Anweisungen in Abbildung 1 unten ausgestellt werden
- (b) Die OLED und QNED Modelle müssen technologieorientierte Bilddemonstrationen abspielen, die deren Wert durch Erfahrungen vermitteln, welche die Fähigkeiten des präsentierten Vertragsprodukts demonstrieren. Die Anforderungen an die Bilddemonstrationen der OLED und QNED Modelle sind in der nachstehenden Abbildung 2 enthalten. LGE kann in Bezug auf die OLED und QNED Modelle noch weitere Installationsanweisungen vorgeben und zusätzliche Materialien bereitstellen.
- (c) Der Partner muss mindestens ein QNED-Display in mindestens einer Verkaufsstelle aufstellen.

- 2.6** Zur Klarstellung, alle Demos, USP-Video-Storyboards und andere Marketingmaterialien/Display-Anforderungen, zu deren Verwendung der Partner im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtet ist, werden von LGE oder einer ihrer Tochtergesellschaften bereitgestellt und können von Zeit zu Zeit (nach Ermessen von LGE) geändert werden.

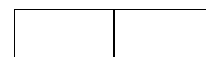


Abbildung 1: OLED evo Display – Präsentation

In-store Display Guideline [Display] Differentiated display guide per store

Updates include differentiated display guide per store type (flagship / mainstream store) such as

① New VI design (SI 3.5) for mainstream store, ② Ultra Big TV from 75" and above and Big TV from 65" and above and ③ Specialized display

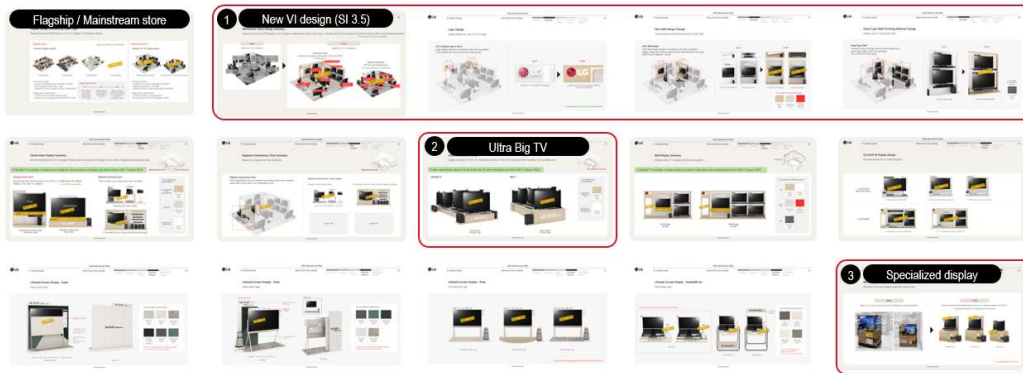


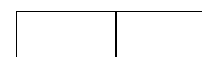
Abbildung 2: OLED und QNED Modelle

TV demo content Content list

Product	Picture Quality						Entertainment												
OLED (13 EA) G/C/B/A																			
OLED MiniLED (11 EA) QNED90																			
QNED (10 EA) QNED85/80																			

3 ANFORDERUNGEN FÜR DIE WEBSITE

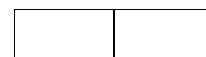
3.1 Der Partner muss jederzeit eine äußerst zuverlässige und gut zugängliche Website betreiben und unterhalten, die allen anwendbaren Vorschriften entspricht (unter anderem den Vorschriften zum Datenschutz, Verbraucherschutz, Fernabsatz und E-Commerce). Die Website darf keine Links (weder durch Hyperlink, Link-Weiterleitung noch vergleichbare Mechanismen) zu einer anderen Website enthalten, die Vertragsprodukte verkauft und nicht Teil des autorisierten Netzwerks ist. Durch diese Einschränkung wird der Partner nicht daran gehindert, die Vertragsprodukte auf Online-Marktplätzen, die Teil des Autorisierten Netzwerks sind, zu listen, die von LGE gemäß der obigen Ziffer 1.4 genehmigt wurden oder Vertragsprodukte auf Preisvergleichs-Webseiten zu listen oder Werbung für Vertragsprodukte in Suchmaschinen zu machen.



- 3.2** Auf der Website müssen alle vom Partner verkauften Vertragsprodukte angezeigt werden. Nicht vorrätige Vertragsprodukte dürfen auf der Website des Partners jedoch nicht zum Verkauf angeboten werden.
- 3.3** Um den Kauf von Vertragsprodukten zu erleichtern, muss die Webseite
- (a) den Kunden Erläuterungen in Bezug auf das Design, technische und funktionale Merkmale und Vorteile der Web OS-Funktion und der Magic-Remote-Fernbedienung unter Verwendung der neuesten von LGE bereitgestellten oder genehmigten Bilder/Demo-Kits/Videoclips zur Kundeninformation bieten;
 - (b) bei OLED und QNED TV-Produkten Informationen zur Erläuterung der Vorteile der Technologien OLED und QNED unter Verwendung der neuesten von LGE bereitgestellten oder genehmigten Bilder/Demo-Kits/Videoclips bieten. Die Website muss pro Vertragsprodukt mindestens drei (3) hochauflösende und zoomfähige Produktbilder sowie ein Videoclip enthalten. (Das Erfordernis eines Video Clips kann von LGE erlassen werden);
 - (c) Für die Website ist es empfehlenswert (jedoch nicht erforderlich), Endverbrauchern die Möglichkeit zu geben, Produktbewertungen oder Meinungen in Bezug auf die von ihnen über die Website gekauften Vertragsprodukte einzustellen, wobei die anwendbaren Gesetze, unter anderem die Endverbraucherschutzgesetze auf EU- und Landesebene, zu berücksichtigen sind. Wenn die Website solche Produktbewertungen oder Meinungen zulässt, muss der Partner bei einer entsprechenden Anforderung von LGE alle Beiträge entfernen, die grob beleidigend sind oder anderweitig gegen anwendbares Recht verstoßen.
- 3.4** Die Website muss gut sichtbar als Website des Partners gekennzeichnet werden, und Besucher müssen auf einfache Weise folgende Informationen zum Partner finden können: vollständiger Firmenname, Adresse des Firmensitzes, Handelsregisternummer und Ort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Auf der Website müssen den Kunden vollständige Informationen zu den Geschäftsbedingungen, zum Bestell- und Lieferprozess und zu den möglichen Zahlungsweisen sowie ein Abschnitt mit häufigen Fragen zur Verfügung gestellt werden. Auf der Website müssen außerdem vor einem Kauf die genauen Kontaktdaten des Kundendienstes (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) zur Verfügung stehen. Der Online-Kundendienst muss während der üblichen Geschäftszeiten an mindestens fünf (5) Tagen der Woche erreichbar sein und die entsprechenden Kontaktdaten und Informationen über den Kundendienst müssen auf der Website sichtbar sein.

Spezifische Anforderungen in Bezug auf die Online-Präsentation der OLED und QNED Modelle

- 3.5** Hinsichtlich der OLED und QNED Modelle gilt, dass der Partner diese Modelle gemäß den von LGE festgelegten Präsentationsvorgaben ausstellen muss. Dies bedeutet im Einzelnen:
- (a) In Bezug auf das OLED evo Modell müssen auf der Website vier Videos mit den wichtigsten USPs des OLED evo Modells veröffentlicht werden, in denen die Fähigkeiten des



OLED evo Modells demonstriert werden. Diese Videos werden von LGE zur Verfügung gestellt. Das Storyboard der Videos mit den wichtigsten USPs ist in Abbildung 3 unten dargestellt (siehe „Storyboard der Videos mit den wichtigsten USPs“ unten).

- (b) In Bezug auf die OLED und QNED Modelle müssen auf der Website die Produktbeschreibungen veröffentlicht werden, die von LGE zur Verfügung gestellt werden. Abbildung 4 unten enthält eine Illustration dieser Beschreibungen.
- (c) Der Partner muss die von LGE bereitgestellten Storyboards und Demomaterialien verwenden.

3.6 Zur Klarstellung, alle Demos, USP-Video-Storyboards und andere Marketingmaterialien/Display-Anforderungen, zu deren Verwendung der Partner im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtet ist, werden von LGE oder einer ihrer Tochtergesellschaften bereitgestellt und können von Zeit zu Zeit (nach Ermessen von LGE) geändert werden.

Abbildung 3: Storyboard der Videos mit den wichtigsten USPs der OLED evo Modelle

LGE Internal Use Only

Website **I**) OLED Key USP Video Storyboard OLED

Website **I**) OLED Evo : Must publish OLED videos on OLED Evo webpage
* Video content will be provided by each subsidiaries

Advertisement film **OLED evo brand film**

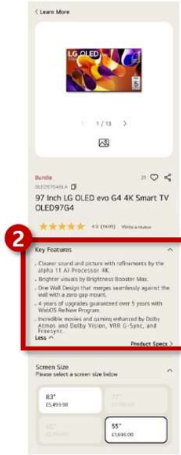
The 2023 OLED evo brand films will be modified to be re-used for 2024 OLED evo marketing. The update will be applied to 30 and 15 sec versions only excluding 60 sec version.

Real board (30 sec)



Mirroring Product Detail Page from LG.COM : Must publish OLED descriptions provided by LG in OLED Product webpages

* Description source and detail guide will be provided by each subsidiaries



2 "Key feature" (UFN area) Guideline for 2024 LG TV full Line-ups

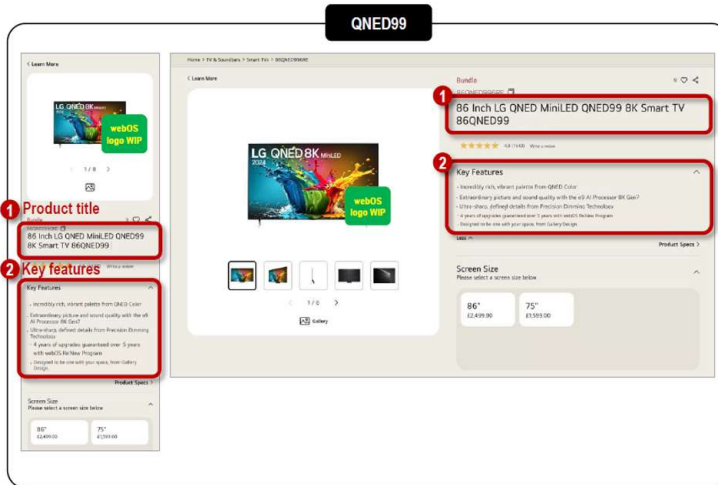
MKTG Name	OLED evo			
Series	OLED G4			
Size	97"			
PLP USP 1	Clearer sound and picture with refinements by the alpha 11 AI Processor 4K.		Clearer sound and picture with refinements by the alpha 11 AI Processor 4K.	
PLP USP 2	Brighter visuals by Brightness Booster Max.			
PLP USP 3	One Wall Design that merges seamlessly against the wall with a zero gap mount.		One Wall Design that merges seamlessly against the wall with a zero gap mount.	
PLP USP 4	4 years of upgrades guaranteed over 5 years with webOS Re-New Program.		4 years of upgrades guaranteed over 5 years with webOS Re-New Program.	
PLP USP 5	Incredible movies and gaming enhanced by Dolby Atmos and Dolby Vision, VRR, G-Sync, and FreeSync.			

MKTG Name	OLED evo			
Series	OLED C4			
Size	83"	77&95"	48"	42"
PLP USP 1	Clearer sound and picture with refinements by the alpha 9 AI Processor 4K Gen7.	Clearer sound and picture with refinements by the alpha 9 AI Processor 4K Gen7.	Clearer sound and picture with refinements by the alpha 9 AI Processor 4K Gen7.	Clearer sound and picture with refinements by the alpha 9 AI Processor 4K Gen7.
PLP USP 2	Brighter visuals by Brightness Booster.	Brighter visuals by Brightness Booster.	Infinite Contrast for crisp visuals with dark blacks and bright whites.	Infinite Contrast for crisp visuals with dark blacks and bright whites.
PLP USP 3	Ultra Slim Design for elevated immersion and interiors.	Ultra Slim Design with incredibly narrow bezels.	Ultra Slim Design for elevated immersion and interiors.	Ultra Slim Design with incredibly narrow bezels.
PLP USP 4	4 years of upgrades guaranteed over 5 years with webOS Re-New Program.	4 years of upgrades guaranteed over 5 years with webOS Re-New Program.	4 years of upgrades guaranteed over 5 years with webOS Re-New Program.	4 years of upgrades guaranteed over 5 years with webOS Re-New Program.
PLP USP 5	Incredible movies and gaming enhanced by Dolby Atmos and Dolby Vision, VRR, G-Sync, and FreeSync.	Incredible movies and gaming enhanced by Dolby Atmos and Dolby Vision, VRR, G-Sync, and FreeSync.	Incredible movies and gaming enhanced by Dolby Atmos and Dolby Vision, VRR, G-Sync, and FreeSync.	Incredible movies and gaming enhanced by Dolby Atmos and Dolby Vision, VRR, G-Sync, and FreeSync.

MKTG Name	OLED evo	
Series	OLED C4	
Size	77 85 55 48"	
PLP USP 1	Clearer sound and picture with refinements by the alpha 9 AI Processor 4K Gen7.	
PLP USP 2	Infinite Contrast for crisp visuals with dark blacks and bright whites.	
PLP USP 3	4 years of upgrades guaranteed over 5 years with webOS Re-New Program.	
PLP USP 4	Dolby Atmos for immersive sound and incredibly lifelike graphics of Dolby Vision.	
PLP USP 5	Smooth and stutter-free gaming with VRR, G-Sync, and FreeSync.	

Mirroring Product Detail Page from LG.COM : Must publish QNED descriptions provided by LG in QNED Product webpages

* Description source and detail guide will be provided by each subsidiaries



1 "Product Title" Guideline

86 Inch LG QNED MiniLED QNED99 8K Smart TV 86QNED99
 ↑ LG + SubBrand ↑ platform Model
 Screen size + Inch resolution

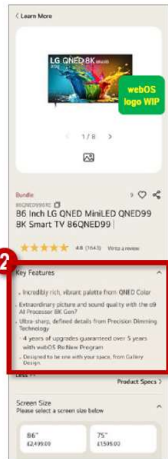
2 "Key feature" (UFN area) Guideline

Differ by models
 (**please check the details on the next page)



Mirroring Product Detail Page from LG.COM : Must publish OLED descriptions provided by LG in QNED Product webpages

* Description source and detail guide will be provided by each subsidiaries



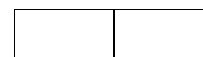
2 "Key feature" (UFN area) Guideline for 2024 LG TV full Line-ups

MKTG Name	QNED 8K MiniLED	QNED MiniLED
Series	QNED99	QNED90
Size	86 / 75"	86 / 75 / 65"
PLP USP 1	Incredibly rich, vibrant palette from QNED Color	Incredibly rich, vibrant palette from QNED Color
PLP USP 2	Extraordinary picture and sound quality with the alpha 9 AI Processor 9K Gen7	Fully optimized picture and sound with the alpha 8 AI Processor 4K
PLP USP 3	Ultra-sharp, defined details from Precision Dimming Technology	Ultra-sharp, defined details from Precision Dimming Technology
PLP USP 4	4 years of upgrades guaranteed over 5 years with webOS Re:New Program	4 years of upgrades guaranteed over 5 years with webOS Re:New Program
PLP USP 5	Designed to be one with your space, from Gallery Design.	Enjoy superior cinematic content with Dolby Atmos, Dolby Vision and FILMMAKER Mode

MKTG Name	QNED89	QNED85	QNED80
Series	QNED89	QNED85	QNED80
Size	98"	86/75/65/55/48"	86/75/65/55/48/43"
PLP USP 1	Maximum wide immersion from an ultra big display	Incredibly rich, vibrant palette from QNED Color	Incredibly rich, vibrant palette from QNED Color
PLP USP 2	Incredibly rich, vibrant palette from QNED Color	Fully optimized picture and sound with the alpha 8 AI Processor 4K	Enhanced picture and sound quality with the alpha 5 AI Processor 4K Gen7
PLP USP 3	Fully optimized picture and sound with the alpha 8 AI Processor 4K	Sharp, precise detail with Advanced Local Dimming	Sharp, precise detail with Advanced Local Dimming
PLP USP 4	Ultra-sharp, defined details from Precision Dimming Technology	Seamless blend with your interior, from Super Slim Design	Seamless blend with your interior, from Super Slim Design
PLP USP 5	4 years of upgrades guaranteed over 5 years with webOS Re:New Program	4 years of upgrades guaranteed over 5 years with webOS Re:New Program	4 years of upgrades guaranteed over 5 years with webOS Re:New Program

4 SERVICEQUALITÄT

- 4.1 Der Partner muss dafür sorgen, dass eine ausreichende Anzahl seiner am Online- oder Offline-Verkauf der Vertragsprodukte beteiligten Vertriebsmitarbeiter an Schulungen von LGE oder Konzerngesellschaften von LGE teilnimmt, damit die Vertriebsmitarbeiter dazu in der Lage sind, die Hauptmerkmale der Vertragsprodukte zu erläutern und die Kunden bei ihrer Wahl der Vertragsprodukte zu beraten.
- 4.2 Beim Verkauf sowohl über Stationäre Verkaufsstellen als auch über Websites muss der Partner Endverbrauchern eine gebührenfreie Hotline-Support-Nummer oder lokale Ortsnummer anbieten, über die Kundendienstmitarbeiter erreichbar sind, die Fragen möglicher Kunden in Bezug auf die Vertragsprodukte beantworten können. Der Partner muss zudem sicherstellen, dass die Hotline-Nummer während der Geschäftszeiten der Stationären Verkaufsstelle verfügbar ist. Bei Websites muss der Partner auch eine E-Mail-Adresse angeben, an die Kunden Fragen in Bezug auf Vertragsprodukte richten können, wobei diese Fragen innerhalb von zwei (2) Werktagen beantwortet werden müssen.
- 4.3 Der Partner muss einen Lieferservice anbieten, bei dem die Vertragsprodukte innerhalb von drei (3) Werktagen nach dem Datum des Kaufs durch den Kunden aus dem eigenen Bestand des Partners geliefert werden. Falls die Vertragsprodukte nicht verfügbar sind, muss der Partner den Endverbraucher innerhalb derselben Frist von drei (3) Werktagen darüber informieren, dass die Lieferung der Vertragsprodukte aussteht.



4.4 Beim Verkauf sowohl über Stationäre Verkaufsstellen als auch über Websites muss der Partner sich nach besten Kräften darum bemühen, den Käufern von Vertragsprodukten einen Kundendienst nach dem Verkauf anzubieten, der der fortschrittlichen und komplexen Art der Vertragsprodukte gerecht wird. Wenn ein Partner Produkte über einen Online-Marktplatz verkauft, muss er sicherstellen, dass die in Bezug auf die Vertragsprodukte im **Abschnitt 4** angegebenen Anforderungen an die Servicequalität entweder vom jeweiligen Online-Marktplatz selbst oder von dem Partner, der die Vertragsprodukte über den Marktplatz verkauft, erfüllt werden.

Die Genehmigungskriterien können von Zeit zu Zeit von LGE geändert werden. Der Partner ist vorab mit einer angemessenen Frist auf eventuelle Änderungen an den Genehmigungskriterien im vorliegenden Vertrag hinzuweisen.

LG Electronics Deutschland GmbH

Vollständiger Firmenname des Partners:

Name:

Name:

--

Datum, Unterschrift

--

Datum, Unterschrift

STEMPEL:



ANHANG II „Vertragsprodukte“

Vertragsprodukte ab 1. April 2024:

Die folgenden Produkte und Produktgruppen bilden die Vertragsprodukte:

TYPE	MODEL
OLED	M4, G4, C4, B4, ART90, LX1, LX3, Z3, M3, G3, C3, B3, G2
QNED	QNED99T, QNED91T, QNED87T, QNED86T, QNED85T, QNED80T, QNED99Q, QNED91Q, QNED86R, QNED82R, QNED81R, QNED75R

Die Liste der TV-Vertragsprodukte kann von Zeit zu Zeit von LGE geändert werden.



**ANHANG III
„Stationäre Verkaufsstelle(n)“**

Autorisierte **Stationäre Verkaufsstelle(n)** per 1. April 2024

Das/Die nachstehende(n) Geschäft(e) ist/sind zum Verkauf der Vertragsprodukte autorisiert:

<u>Name</u>	<u>LG Ship-to</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Ansprechpartner</u>

Sollen mehr als vier (4) Geschäfte autorisiert werden, so verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt und fügen es dieser Vereinbarung bei.

LG Electronics Deutschland GmbH

Vollständiger Firmenname des Partners:

Name:

Name: _____

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

STEMPEL:

**ANHANG IV
„Website(s)“**

Autorisierte **Website(s)** per 1. April 2024

Die nachstehende(n) Internet-Domain(s) ist/sind zum Verkauf der Vertragsprodukte autorisiert:

<u>Name</u>	<u>IP-Adresse</u>	<u>Unterwebsite</u>	<u>Domain-Inhaber</u>

Sollen mehr als vier (4) Websites autorisiert werden, so verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt und fügen es dieser Vereinbarung bei.

LG Electronics Deutschland GmbH

Vollständiger Firmenname des Partners:

Name:

Name: _____

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

STEMPEL:

ANHANG V

Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der LG Electronics Deutschland GmbH

1. Allgemeines

- Unsere nachstehend abgedruckten Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten, sofern sie nicht ausdrücklich und mit unserer schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden, für alle unsere Verkäufe an Unternehmer im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB („Käufer“).
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- Anderslautende allgemeine Einkaufs- und/oder Geschäftsbedingungen des Käufers werden – auch ohne dass wir diesen ausdrücklich widersprechen – nicht Vertragsbestandteil.

2. Angebote

- Unsere Angebote, Preislisten, Abbildungen, Zeichnungen, technischen Daten und Gewichts- und Maßangaben sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht durch uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt sind. An mündliche oder fernmündliche Erklärungen sind wir nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns gebunden.
- Zum Zeitpunkt der Lieferung eingetretene Erhöhungen von Zöllen, Steuern, Frachten und sonstigen auf der Ware lastenden Abgaben gelten als vereinbart.
- Wird eine bei uns eingegangene Bestellung nicht innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang von uns schriftlich bestätigt oder ausgeführt, so ist der Käufer zur Rücknahme der Bestellung berechtigt, ohne dass er hieraus irgendwelche Schadenersatzansprüche gegen uns geltend machen kann.

3. Lieferfristen

- Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- Sofern die Voraussetzungen der Ziffer 3 c) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- Alle nicht von uns zu vertretenden Einwirkungen (Force Majeure), z.B. höhere Gewalt, ferner Aus- und Einfuhrverbote, Beschlag- und Wegnahme, Kriegsereignisse, Transportschwierigkeiten, Streiks und Aussperrungen, Rohstoff- und Energiemangel, Maschinenausfälle, usw. auch bei unseren Vorlieferanten sowie nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung durch unsere Vor- oder Zulieferanten entbinden uns für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkungen von der Lieferpflicht.
- Die in Ziffer 3 e) erwähnten Ereignisse berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben oder vom Verträge nach unserem Ermessen ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz oder Nachlieferung sind ausgeschlossen.
- Der Käufer ist berechtigt, vom Verträge zurückzutreten, wenn eine vorübergehende Störung der Liefermöglichkeiten nicht innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Eintritt der Störung behoben werden kann. Die Rücktrittserklärung des Käufers muss schriftlich erfolgen. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

4. Gefahrübergang und Versand

- Der Versand der Ware erfolgt DDP (jeweils aktuelle Incoterms), sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart.
- Der Käufer hat den Empfang der Ware bei Anlieferung schriftlich zu bestätigen. Etwaige Beschädigungen und Verluste sind sofort beim Empfang der Ware unter Geltendmachung der Ansprüche vom Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen. Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

5. Zahlungsbedingungen

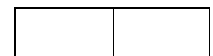
- Die Zahlung hat – sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen werden – spätestens am 15. Kalendertag, gerechnet ab Rechnungsdatum, netto und ohne jeden Abzug zu erfolgen, vorausgesetzt jedoch, dass wenn der letzte Tag der Zahlungsfrist auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag (ein anderer Tag als Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag, an dem Geschäftsbanken in Deutschland zur Schließung befugt sind oder tatsächlich geschlossen sind) ist, der Käufer die entsprechende Zahlung in voller Höhe am oder vor dem unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag leistet. Eine Zahlung gilt in dem Zeitpunkt als erfolgt, an dem wir über den Geldbetrag verfügen können.
- Zahlungen werden von uns nur dann akzeptiert, wenn sie im Wege der Überweisung, Lastschrift oder Vorkasse vorgenommen werden.
- Aufrechnungsansprüche stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Dem Käufer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von einer Woche nach ihrem Zugang schriftlich geltend zu machen. Ein Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche bleiben bei begründeter Einwendung auch nach Fristablauf unberührt.

6. Zahlungsverzug

- Bei Zahlungsverzug durch den Käufer gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
- Ist der Käufer mit einer Zahlung im Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichzuachten sind, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Ebenso können wir Sicherheitsleistung oder Zahlung vor Auslieferung des Auftrages verlangen, wenn sich Änderungen in der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Käufers durch Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen, Überschreiten einer bestimmten Kredithöhe oder durch Eingang ungünstiger Auskünfte ergeben haben. In allen diesen Fällen sind wir auch berechtigt, von noch laufenden Verpflichtungen zurückzutreten oder diese bis zur vollständigen Zahlung offener Forderungen zurückzustellen.
- Bei Zahlungsverzug werden alle noch offenen Forderungen sofort fällig.

7. Mängel

- Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz - u.a. gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und 476 Abs. 2 BGB - längere Verjährungsfristen vorschreibt.
- Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl (i) den Mangel beseitigen oder (ii) eine mangelfreie Sache liefern. Bei Fehlschlagen eines Nacherfüllungsversuchs haben wir das Recht, eine neuerliche Nacherfüllung nach eigener Wahl vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Käufer das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Käufer hat in jedem Falle zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie etwaige Einbau- und Ausbaurkosten, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit die vom Käufer für die Nacherfüllung geltend gemachten Aufwendungen im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit (bspw. Funktions- oder ästhetischer Mangel, vertraglich vereinbarte Verwendungszwecke), unverhältnismäßig sind, sind wir berechtigt, den Ersatz dieser Aufwendungen zu verweigern. Eine Unverhältnismäßigkeit liegt insbesondere vor, soweit die geltend gemachten Aufwendungen, insbesondere Aus- und Einbaukosten, 150 % des abgerechneten Warenwertes oder 200% des mangelbedingten Mindestwerts der Ware übersteigen. Aufwendungen sind von uns nur insoweit zu tragen, soweit diese nachgewiesen werden und sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem ursprünglichen Erfüllungsort verbracht wurde.
- Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Sache, in ausreichendem Maße ordnungsgemäß nachgekommen ist. Im Falle eines beabsichtigten Einbaus oder Anbringens der Ware, hat die vorgenannte Untersuchung in jedem Fall eine einfache (Sicht-)Prüfung der äußeren Beschaffenheit der Ware am Lieferort zu enthalten. Bei der Überprüfung ist insbesondere darauf zu achten, ob die gelieferte Ware mit der bestellten Ware übereinstimmt. Wird eine größere Warenmenge geliefert, genügt eine stichprobenartige Untersuchung der Ware, welche repräsentativ ist, sich an der Gesamtmenge orientiert und innerhalb der 14-tägigen Frist für die Mängelanzeige in zumutbarer Weise vorgenommen werden kann.
- Wird die Ware vom Käufer unbeanstaltet angenommen, so wird eine nachträglich erhobene Mängelanzeige als verspätet zurückgewiesen, es sei denn, dass verdeckte Mängel vorliegen, die selbst bei sorgfältiger Prüfung nicht sogleich feststellbar waren.
- Nacherfüllungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei handelsüblichen Qualitätsabweichungen. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt. Wir haften nicht dafür, dass die gelieferten Waren für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke geeignet sind.
- Von jeglicher Sachmängelhaftung ausgeschlossen sind unter anderem: natürlicher Verschleiß oder Fehler, die nach Gefahrübergang durch Beschädigung, falsche Bedienung, Behandlung oder Lagerung etc. verursacht werden.
- Unsere Pflicht zur Leistung von Schadenersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 9. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche des Käufers aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.
- Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 7 entsprechend.



- i) Im Falle einer Rückabwicklung des Vertrages ist der Käufer verpflichtet, uns diese vor Rückgabe der Ware anzuzeigen, damit wir den entsprechenden Vorgang autorisieren und ihm eine RMA-Nummer zuteilen können. Dieses Vorgehen dient ausschließlich der internen Bearbeitung und beeinflusst oder beschränkt nicht die Begründetheit der Rechte des Käufers.

8. Patent-, Marken- und Urheberrechte sowie Produkthaftung

- a) Bei (angeblichen) Ansprüchen Dritter, die gegen den Käufer in der Bundesrepublik Deutschland aus der Verletzung von Patent-, Marken- oder Urheberrechtsverletzungen oder aufgrund von Produkthaftung wegen von uns unter diesem Vertrag gelieferten Waren hergeleitet werden, hat uns der Käufer unverzüglich und umfassend über solche (angeblichen) Ansprüche zu informieren und uns auf unser Verlangen – soweit möglich – die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen. Keinesfalls ist der Käufer berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung außergerichtliche oder gerichtliche Vergleiche oder Vereinbarungen abzuschließen sowie sonstige Entscheidungen oder rechtsverbindliche Aussagen zu treffen, die zu einer Anerkennung einer Rechtspflicht gegenüber einem Dritten führen können.
- b) Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Verletzung oder Produkthaftung zu vertreten hat, oder er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.
- c) Die Verwendung der von LG marken- und urheberrechtlich geschützten Inhalte ist nur bei erfolgreicher Registrierung zu unserem Produktinformationsmanagement-System (www.pim.lg.de) und nur in dem darin gewährten Umfang gestattet.

9. Haftung

- a) Wir haften auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur (i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (ii) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iii) wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, (iv) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, (v) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, oder (vi) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.
- b) Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.
- c) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in dieser Ziffer 9 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB oder wegen entgangenen Gewinns.
- d) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen usw.

10. Eigentumsvorbehalt

- a) Die Waren werden unter einem erweiterten Eigentumsvorbehalt verkauft. Daher bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung sämtlicher uns jetzt oder zukünftig zustehender Forderungen aus allen Geschäften mit dem Kunden und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und einschließlich aller Nebenforderungen (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) die gelieferten Waren unser Eigentum.
- b) Mit dem Eigentumsvorbehalt werden auch solche Verbindlichkeiten besichert, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.
- c) Im Falle einer Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren wird schon jetzt vereinbart, dass die Ware in jeder Fertigungsstufe unser Eigentum bleibt. Eine Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für uns. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei einer Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.
- d) Dies gilt nicht für die Fälle des § 947 Abs. 2 BGB. Sollten wir durch den Einbau oder die Verarbeitung der gelieferten Sache das Eigentumsrecht an den Abnehmer verlieren, wird vereinbart, dass der Abnehmer die neu hergestellte Sache an uns zur Sicherheit übereignet und seine Ansprüche Dritten gegenüber, die ihm aufgrund der Verarbeitung der Sache entstanden sind, an uns abtritt. Ferner wird für den Fall des Insolvenzantrages ein Rücktrittsrecht für uns vereinbart.
- e) Im Falle des Insolvenzantrages gilt die Genehmigung zur Verarbeitung bzw. zum Einbau der gelieferten Ware als widerrufen.
- f) Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so sind wir Miteigentümer des neuen Gegenstandes oder des vermischten Bestandes.
- g) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware und die Bestände, mit denen sie vermischt oder die Gegenstände, mit denen sie verbunden wurde, sowie die gegebenenfalls aus ihr hergestellten neuen Sachen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren.
- h) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – zu veräußern, muss jedoch den Eigentumsvorbehalt in dem von uns gezogenen Umfang weitergeben. Erfolgt die Weiterveräußerung im Zusammenhang mit anderer Produktion, so ist unsere Ware oder das damit hergestellte Erzeugnis deutlich zu bezeichnen und als gesonderte Rechnungsposten aufzuführen.
- i) Der Käufer tritt uns bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten zur Sicherung aller unserer Forderungen aus der jeweiligen Geschäftsbeziehung ab.
- j) Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen; er kann über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Die uns aus der Abtretung zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten.
- k) Auf unser Verlangen hat der Käufer seine Abnehmer von der Abtretung der Kaufpreisforderung zu unterrichten und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, damit wir eine Offenlegung der Abtretung und/oder eine Einziehung der uns abgetretenen Forderungen selbst vornehmen können.
- l) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen gegen den Käufer insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl verpflichtet, Sicherheiten freizugeben.
- m) Eine Pfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware, der mit ihr vermischten Bestände, verbundenen Gegenstände oder hergestellten neuen Sachen ist dem Käufer untersagt. Von Pfändungen oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich unterrichten.
- n) Die Rücknahme unserer Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

11. Geheimhaltung

Der Käufer ist zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen, die ihm im Zusammenhang mit dem Angebot, der Bestellung oder der Lieferung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns erfolgen.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- a) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an dem für ihn zuständigen Gerichtsstand zu verklagen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- c) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der jeweilige vereinbarte Lieferort der Kaufsache. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Käufers ist Eschborn.

<https://www.lg.com/de/uber-lg/agb/> Stand: 04. September 2019

